Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3105

09. 08. 79

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Schulte (Unna), Spitzmüller und Genossen

Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht

A. Problem

Nach dem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 haben die Bundesländer — bis auf eines — ihr Recht zum Denkmalschutz wesentlich verbessert. Dies war notwendig, da zahlreiche kulturhistorisch wertvolle bauliche Anlagen in Stadt und Land vom Verfall bedroht waren und zum Teil noch sind. Dem im Rahmen des Denkmalschutzes entgegenzuwirken, ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Länder. Um die Länder bei dieser Aufgabe zu unterstützen, hat der Bundesgesetzgeber, auch wenn er keine eigene Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Denkmalschutzes hat, dafür zu sorgen, daß die einschlägigen Bundesgesetze den aufgezeigten Belangen Rechnung tragen.

B. Lösung

Eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der einschlägigen Gesetze wird vorgeschlagen.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), wird eingefügt:

„7a. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen."

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird als Satz 3 angefügt:

   „Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist."

2. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Landesplanungsbehörden" ersetzt durch die Worte „für Landesplanung und für Denkmalschutz zuständigen Behörden".

Artikel 3

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

In § 4 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), werden nach dem Wort „Landeskultur" ein Komma und die Worte „des Denkmalschutzes" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Dem § 45 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Eine Veränderung von Denkmälern und ihrer Umgebung bedarf der Einwilligung der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde."

Artikel 5

Änderung des Telegraphenwegegesetzes

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Telegraphenwegegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021—1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird nach dem Klammerzusatz eingefügt:

„sowie Denkmäler und ihre Umgebung".

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 9. August 1979

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Dr. van Aerssen
Frau Berger (Berlin)
Böhm (Melsungen)
Dr. Bötsch
Erhard (Bad Schwalbach)
Francke (Hamburg)
Dr. von Geldern
Dr. Hammans
Dr. Hupka
Dr. Jahn (Braunschweig)
Lenzer
Frau Dr. Neumeister
Niegel
Picard
Dr. Rose
Dr. Schwörer
Volmer

Schulte (Unna)
Dr. Ahrens
Dürr
Egert
Frau Eilers (Bielefeld)
Hansen
Jaunich
Konrad
Dr. Linde
Marschall
Müller (Bayreuth)
Dr. Müller-Emmert
Schulze (Berlin)
Seefeld
Sieglerschmidt
Tönjes
Wolfram (Recklinghausen)

Spitzmüller
Engelhard
Jung
Dr. Vohrer
Wolfgramm (Göttingen)

Dr. Gruhl

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Um die im Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 erhobenen Forderungen zu verwirklichen, bedarf es der verstärkten Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden.

Alle öffentlichen Körperschaften und Zweige der Verwaltung haben den denkmalpflegerischen Gesichtspunkten neben anderen öffentlichen Belangen Rechnung zu tragen.

Da Denkmalschutz und Denkmalpflege jedoch nicht allein Anliegen der öffentlichen Hand sind, wurde im Europäischen Denkmalschutzjahr auch die breite Öffentlichkeit angesprochen, um das Interesse am Wohnen in und am Besitz von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden zu wecken.

Obgleich der Bundesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Denkmalschutzes hat, müssen eine Reihe von Bundesgesetzen geändert bzw. ergänzt werden, da das geltende Bundesrecht — mit Ausnahme neuer steuerrechtlicher Vorschriften — den Belangen des Denkmalschutzes nicht ausreichend Rechnung trägt. Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz machte daher einen entsprechenden Vorstoß, der auf Initiative des verstorbenen Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen, dazu führte, daß sich die Antragsteller der Sache annahmen.

Damit erfüllt die Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung, die sie mit der Zustimmung zur Europäischen Denkmalschutz-Charta am 26. September 1975 eingegangen ist.

Die Bundesländer — bis auf eines — sind dem vor allem dadurch nachgekommen, daß sie Denkmalschutzgesetze erlassen haben.

Hervorzuheben ist, daß der vorliegende Entwurf keine baurechtlichen Erschwernisse mit sich bringt und zudem Investitionen für den Denkmalschutz zumindest mittelbar fördert.

Da die vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz vorgesehene Änderung des Bundesbaugesetzes, auch die Zusammenlegung von Grundstücken einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, nicht primär dem Denkmalschutz, sondern allgemein planerischen Belangen dient und Grundsatzfragen aufwirft, wurde darauf verzichtet. Eine Alternative erwies sich als nicht erforderlich, da die Belange des Denkmalschutzes bei den Grundsätzen der Bauleitplanung nunmehr Berücksichtigung finden.

Ein Vorschlag, die Wohnumgebung in das Wohnungsmodernisierungsgesetz einzubeziehen, geht über den Rahmen des Gesetzes hinaus, das allein Maßnahmen am Wohngebäude bzw. dessen Teilen betrifft. Eine Erweiterung um die Wohnumgebung mit all ihren Konsequenzen wird zwar diskutiert, jedoch kann einer allgemeinen Regelung nicht vorgegriffen werden. Der Alternativvorschlag, für störende Modernisierungsmaßnahmen an Denkmälern bzw. Wohngebäuden in deren Umgebung eine Widerspruchsklausel einzuführen, erübrigt sich, da dieses Anliegen durch die Landesgesetze zum Denkmalschutz abgedeckt ist.

Ein Vorschlag zur Ergänzung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes um die Belange des Denkmalschutzes erübrigt sich durch die vorgeschlagene Änderung des Raumordnungsgesetzes.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Bau- und Bodendenkmäler sind integrierende Bestandteile der Kulturlandschaft.

Eine allein auf Neuentwicklung ausgerichtete Landes- und Regionalplanung würde die kulturelle Eigenart des Landes beeinträchtigen. Da bei diesen Planungen die Weichen für die zukünftige Entwicklung gestellt werden, ist es erforderlich, daß Landes- und Regionalplanung die Gesichtspunkte des Denkmalschutzes berücksichtigen.

Zu Artikel 2 Nr. 1

§ 4 FStrG wird dahin ausgelegt, daß nicht nur die Errichtung neuer Anlagen ohne Genehmigung, Erlaubnis usw. anderer als der Straßenbaubehörden möglich ist, sondern auch der Abbruch baulicher Anlagen. Da nicht in allen Fällen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, muß sichergestellt werden, daß dann der geplante Abbruch von Baudenkmälern nicht ohne Mitwirkung der für den Denkmalschutz zuständigen Behörden erfolgt.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes soll dadurch erreicht werden, daß der Bundesminister für Verkehr die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen nicht nur mit den Landesplanungsbehörden, sondern auch mit den für den Denkmalschutz zuständigen Behörden der beteiligten Länder abzustimmen hat.

Zu Artikel 3

Da die Belange des Denkmalschutzes nur beim Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen über die Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden (§ 13 Abs. 2), ist § 4 entsprechend zu ergänzen, damit auch bei Unterhaltungsmaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes beachtet werden.

Zu Artikel 4

Die bisherige Fassung des § 45 FlurBG läßt einen Eingriff in „Denkmale" (§ 45 Abs. 1 Nr. 8 FlurBG) dann zu, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert. Die vorherige Beteiligung der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde ist deshalb neu vorgesehen.

Zu Artikel 5

Maßnahmen nach dem Telegraphenwegegesetz berühren vielfach die Belange des Denkmalschutzes: So können z. B. durch die Errichtung von Sendetürmen und Fernmeldeanlagen historische Ortsbilder, bei der Verlegung von Kabeln vor- und frühgeschichtliche Anlagen beeinträchtigt werden.

Eine Ergänzung des § 5 ist daher notwendig, da die Beachtung der Belange des Denkmalschutzes im Gesetz bisher nicht verankert ist (wenn man von dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz einmal absieht, daß bei der Planaufstellung sowohl die verfahrensrechtlichen als auch die materiellrechtlichen Bestimmungen aller betroffenen Bereiche — also auch des Denkmalschutzes — zu beachten sind).